

GZ: Pharmig VHC – FA I / 08-05

Verstoß gegen: Artikel 7.2 VHC

Sachverhalt:

In der Beschwerde wird dem betroffenen Unternehmen vorgeworfen, bei einer Fachtagung in C [REDACTED] eine Veranstaltung (Hüttenzauber mit Kabarettprogramm) durchgeführt zu haben, die gegen folgende Bestimmungen des Pharmig-Verhaltenscodex (kurz VHC) verstößt:

- Artikel 7.1 VHC (erlaubter Zweck einer Veranstaltung);
- Artikel 7.2 VHC (Kostenübernahme bei Veranstaltungen; Unterhaltungsprogramm) und
- Artikel 7.4 VHC (Bestimmung des Tagungsortes).

In den Stellungnahmen des betroffenen Unternehmens vom 7. Mai 2008 und 24. Juni 2008 hat dieses unter anderem vorgebracht, dass

- gegenständliche Veranstaltung auf der S [REDACTED], nämlich der Hüttenabend mit Kabarettprogramm, im Auftrag des betroffenen Unternehmens organisiert und von diesem finanziert wurde;
- das betroffene Unternehmen auf dieser Veranstaltung die Teilnehmer ausschließlich über das Nahrungsergänzungsmittel M [REDACTED] informiert habe und sohin die Bestimmungen des VHC, die lediglich für Arzneimittel gelten würden, nicht anwendbar seien und
- zwischen der Fachtagung in C [REDACTED] und der Veranstaltung des betroffenen Unternehmens kein Zusammenhang bestehen würde.

Der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz vertritt zu den bezughabenden Bestimmungen des VHC die Rechtsansicht, dass Veranstaltungen, die von einem pharmazeutischen Unternehmen organisiert, durchgeführt und/oder (finanziell) unterstützt werden, den Bestimmungen des Artikel 7 VHC zu entsprechen haben.

Im Unterschied zu den Bestimmungen des AMG sind diese Veranstaltungen losgelöst von der Werbung über und/oder der Verkaufs- und Absatzförderung einzelner Arzneimittelprodukte zu betrachten, zumal die Bestimmungen in Artikel 7 VHC nur auf die Veranstaltung an sich abstellen. Dies geht auch aus Artikel 2 VHC, der den Geltungsbereich desselben regelt, klar hervor. So gelten – entgegen der Ansicht des betroffenen Unternehmens – die Bestimmungen des VHC nicht nur für von pharmazeutischen Unternehmen selbst oder in deren Auftrag durchgeführte Informations-, Werbe- und Marketingaktivitäten für Arzneimittel, sondern weiters auch für „alle weiteren geregelten Bereiche“, wie auch die Bestimmungen des Artikel 7 VHC über Veranstaltungen einen solchen Bereich darstellen. Wörtlich heißt es in Artikel 2 VHC:

„... für Arzneimittel, einschließlich ... und Veranstaltungen. Weiters für die Mitarbeiter pharmazeutischer Unternehmen, ..., für die Zusammenarbeit mit Fachkreisen oder Dritten, für die Abgabe von Geschenken und Werbemitteln sowie für alle weiteren geregelten Bereiche.“

Auch der weiter geregelte Bereich des Artikels 7 VHC beschränkt seinen Anwendungsbereich nicht nur auf Veranstaltungen für Arzneimittel, zumal sich insbesondere die „Weiter- und Fortbildung“ nicht ausschließlich auf Arzneimittel bezieht. So heißt es wörtlich in Artikel 7 VHC:

„Veranstaltungen: Symposien, ... sind anerkannte Mittel zur Verbreitung von Wissen und Erfahrung über Arzneimittel und Therapien sowie zur Weiter- und Fortbildung“.

Gemäß Artikel 7 VHC entspricht eine Veranstaltung den Bestimmungen des VHC, wenn diese Veranstaltung ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder der fachlichen Fortbildung dient. Dabei hat sich die Übernahme von Kosten im Rahmen dieser Veranstaltung nur auf Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung sowie die ursächlichen Teilnahmegebühren zu beschränken. Unterhaltungs- und Freizeitprogramme dürfen hingegen für Teilnehmer weder finanziert, noch organisiert werden.

Die Bestimmungen des Artikels 7 iVm Artikel 2 VHC schließen daher die Organisation, Durchführung und (finanzielle) Unterstützung einer Veranstaltung für pharmazeutische Unternehmen nicht aus, solange sich diese Unterstützung eben auf Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung und die ursächlichen Teilnahmegebühren beschränkt. Nicht zulässig ist jedoch nach den Bestimmungen des VHC jegliche (finanzielle) Unterstützung, die sich auf Unterhaltungs- und Freizeitprogramme bezieht; unabhängig davon, von wem diese Unterhaltungs- und Freizeitprogramme organisiert werden und ob diese Unterstützung der Verkaufs- und/oder Absatzförderung einzelner Arzneimittelprodukte oder anderer Produkte dienen soll. Die Bestimmungen des Artikels 7 VHC sind daher auch auf Veranstaltungen anwendbar, die der Information über Nahrungsergänzungsmittel dienen.

Auf Grund der zur Verfügung gestellten Informationen hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz festgestellt, dass das betroffene Unternehmen bei der Veranstaltung auf der S [REDACTED] ein Kabarettprogramm organisiert und finanziert hat. Da Kabarettprogramme Unterhaltungsprogramme im Sinne des Artikels 7.2 VHC darstellen, hätte das betroffene Unternehmen die Organisation und Kosten dieses Kabarettprogramms für die anwesenden Teilnehmer nicht übernehmen dürfen.

Da es sich bei der Veranstaltung auf der S [REDACTED] um eine vom betroffenen Unternehmen eigens durchgeführte Veranstaltung am Rande der Fachtagung gehandelt hat, konnte eine weitere Erörterung und Überprüfung, ob die Veranstaltung des betroffenen Unternehmens mit dieser Fachtagung in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang steht, unterbleiben.

Gemäß Artikel 10.4 VHC-Verfahrensordnung hat daher der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz das betroffene Unternehmen betreffend gegenständlichen Verstoß des VHC abgemahnt und dieses aufgefordert, nachfolgende Unterlassungserklärung binnen zwei Wochen firmenmäßig zu unterzeichnen und an die Pharmig als Kanzlei der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz zu retournieren.

Unterlassungserklärung:

Im Zuge des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 10 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz der Pharmig – Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (kurz Pharmig) hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz durch seine Mitglieder [REDACTED] die – gegen die X***** GmbH am 14. April 2008 bei der Pharmig eingebrachte – anonyme Beschwerde vom 8. April 2008 geprüft und im Zuge der eigenen Sachverhaltsaufklärung einstimmig für begründet erachtet, dass die X***** GmbH bei der – von ihr am Rande der [REDACTED] [Anm.: gegenständlichen Fachtagung] [REDACTED] durchgeführten – Veranstaltung „Hüttenabend auf der S [REDACTED]“ Artikel 7.2 VHC (Übernahme von Kosten im Rahmen von Veranstaltungen) verletzt hat.

Die X***** GmbH (eingetragen beim [REDACTED] zu FN [REDACTED]) in [REDACTED], ausgewiesen durch ihre vertretungsbefugten Organe, verpflichtet sich hiermit gegenüber der PHARMIG unwiderruflich und ohne weitere Bedingungen,

- I.) es ab sofort im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes zu unterlassen, den Teilnehmern von Veranstaltungen Unterhaltungsprogramme, insbesondere Kabarettprogramme, zu organisieren und/oder zu finanzieren;**
- II.) an die PHARMIG binnen vierzehn Tagen ab Zustellung dieser Unterlassungserklärung die Kosten dieses Verfahrens in der Höhe von EUR 2000,00 zzgl. Umsatzsteuer zu entrichten.**

Die Unterlassungserklärung wurde von den ausgewiesenen Vertretern des betroffenen Unternehmens am 27. August 2008 unterfertigt.